

BSU

Zentralarchiv



MfS - BdL / Dok,

Nr. 003758

3. Exemplar / Original

101498

143/76

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT
Der Minister

Berlin, den 10.9.1976

Tgb.-Nr. VMA/

BStU

000001

Vertrauliche Verschlusssache
MfS 008 Nr.: 906/76
780 .Ausf. 2 Blatt

Dienstseinheiten
Leiter

In Durchsetzung der konstruktiven, auf die weitere Entspannung und Normalisierung abzielenden Politik unserer Partei- und Staatsführung gegenüber der BRD und Westberlin werden mit sofortiger Wirkung folgende einseitige Maßnahmen der DDR wirksam:

1. Besuchsaufenthalte von Kindern aus der BRD und Westberlin bei Verwandten und Bekannten in der DDR

Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren können sich ohne Erziehungsberechtigte besuchsweise bei Verwandten und Bekannten in der DDR aufhalten, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten oder dazu Bevollmächtigtem (Bürger der BRD bzw. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin) zum Aufenthaltsort gebracht und dort wieder abgeholt werden.

Dazu ist erforderlich, daß sie einen Kinderausweis bzw. eine Kinderlichtbildbescheinigung besitzen und von den Besuchten ein eigener Berechtigungsschein zur Einreise in die DDR beantragt wurde, der beim Grenzübertritt zwecks Visaerteilung vorzulegen ist.

2. Genehmigung der Pkw-Benutzung ohne besondere Begründung bei Einreisen in grenznahe Gebiete der DDR

Die Benutzung von Pkw bei der Einreise von Bürgern der BRD in die grenznahen Gebiete der DDR wird auf Antrag genehmigt.

Eine besondere Begründung für die Einreise mit Pkw ist künftig nicht mehr erforderlich.

Die dem entgegenstehende Festlegung in der 1. Durchführungsbestimmung zu meiner Dienstanweisung Nr. 3/75, Anlage 1, Abschnitt 5., Seite ~~13~~, letzter Absatz, ist zu streichen.

3. Verkürzung der Abfertigungszeiten bei Pendelzügen im grenznahen Verkehr

In Abhängigkeit von der Auslastung der Pendelzüge und der Abstimmung der Fahrpläne werden die Aufenthaltszeiten an den Grenzübergangsstellen weiter verkürzt werden.

4. Mitnahme von Umzugs- und Erbschaftsgut im Reiseverkehr

Auf Antrag beim zuständigen Grenzzollamt und bei Vorlage der erforderlichen Dokumente wird künftig die Mitnahme von Umzugs- und Erbschaftsgut im Reiseverkehr zwischen der DDR und der BRD bzw. Westberlin ermöglicht.

5. Angleichung der Einfuhrbestimmungen für den grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege an die für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltenden Bestimmungen

Die Mengengbegrenzung für die Einfuhr von Kaffee wird in Angleichung an die Einfuhrbestimmungen für den Reiseverkehr auf 1 000 Gramm erhöht; die Mengenbeschränkungen für Kakao, Schokolade und Schokoladenwaren werden aufgehoben.

Der BRD-Seite wurde mitgeteilt, daß die Erteilung der Einreiseerlaubnis für die grenznahen Gebiete der DDR wie bisher kurzfristig erfolgt.

Die Leiter der zuständigen Kreisdienststellen haben im Zusammenwirken mit den VPKÄ darauf Einfluß zu nehmen, daß unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Die Durchsetzung der unter 1. bis 3. angeführten Maßnahmen erfolgt ohne Veränderung der geltenden Rechtsvorschriften durch innerdienstliche Weisungen der zuständigen Organe der DDR.

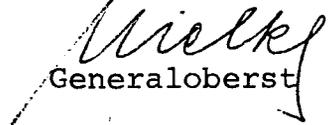
Eine Veröffentlichung zu diesen Maßnahmen in der DDR ist nicht vorgesehen.

Die Leiter der Diensteinheiten haben zu gewährleisten, daß

die erfolgten Veränderungen bei der Lösung der politisch-operativen Aufgaben berücksichtigt werden,

die einheitliche Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen im erforderlichen Maße unterstützt wird,

die zuständigen Diensteinheiten bzw. Angehörigen des MfS über die festgelegten Maßnahmen informiert werden.


Generaloberst